

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 19. Dezember 2024

Dossier Nr. 10538, «SRF News» vom 21. November 2024 – «Meistgeklickt – Rufmord per Klick: Jolanda Spiess-Hegglin Kampf um Gerechtigkeit»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 23. November 2024, worin Sie obige Berichterstattung wie folgt beanstanden:

«<https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/buch-meistgeklickt-rufmord-per-klick-jolanda-spiess-hegglin-kampf-um-gerechtigkeit>»

«Mit grosser Besorgnis habe ich diesen SRF-Beitrag zur Kenntnis genommen. Besonders verstörend finde ich die Art und Weise, wie die Rolle der Journalistin Michèle Binswanger dargestellt wird. Der Beitrag erweckt den falschen Eindruck, Frau Binswanger hätte Gespräche verweigert. Das Gegenteil ist der Fall: Sie hat nachweislich mehrfach das Gespräch gesucht und wurde abgewiesen.»

Noch schwerwiegender ist die Tatsache, dass der dokumentierte, konzertierte Mobbingversuch gegen Frau Binswanger komplett ausgeblendet wird. In einem Chat wurde von Jolanda Spiess-Hegglin explizit das Ziel formuliert, die Journalistin «zur Auswanderung» zu zwingen. Dass SRF solche gravierenden Einschüchterungsversuche gegen eine Journalistin verschweigt und stattdessen eine verharmlosende Darstellung unterstützt, ist mit den journalistischen Standards nicht vereinbar.»

Diese verzerrte Darstellung ist leider nicht der einzige Mangel des Beitrags. Weitere gravierende Fehler sind:

- > Die falsche Behauptung einer "erstmaligen" Schilderung, obwohl bereits dutzende Beiträge existieren*
- > Stark überhöhte Zahlen zu den Medienberichten (SRF spricht von 5.500 Artikeln im ersten Jahr, tatsächlich waren es etwa 738)*
- > Irreführende Angaben zur DNA-Analyse (Zweit-DNA)*
- > Die falsche Aussage über angebliche Vorstrafen der mutmasslichen Stalker*

Als langjähriger SRF-Zuschauer erwarte ich eine ausgewogene und faktentreue Berichterstattung. Das gehört doch zur Qualität von SRF und dafür zahlen wir auch Gebühren.

Dieser Beitrag wird den Ansprüchen nicht gerecht. Die Verharmlosung von Einschüchterungsversuchen gegen Journalisten ist dabei besonders besorgniserregend und für mich unerträglich.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

«Darstellung Michèle Binswanger im Beitrag»

Der Beanstander schreibt, er finde es verstörend, in welcher Art und Weise, die Rolle der Journalistin Michèle Binswanger dargestellt werde. Der Beitrag erwecke den falschen Eindruck, Frau Binswanger hätte Gespräche verweigert. Das Gegenteil sei der Fall: Sie habe nachweislich mehrfach das Gespräch gesucht und sei abgewiesen worden.

Es war keineswegs die Absicht, beim Publikum einen falschen Eindruck zu erwecken. Die Journalistin, die im Beitrag nicht namentlich genannt wird, und Jolanda Spiess-Hegglin, haben 2015 miteinander gesprochen. Später haben sie sich nicht mehr unterhalten, da Jolanda Spiess-Hegglin nicht mehr mit der Journalistin sprechen wollte, wie die Journalistin gegenüber der SRF-Redaktion vorbringt. Unser Text war in dieser Hinsicht unvollständig. Wir haben diesen Passus im aktuellen Online- und Audio-Beitrag rausgenommen und dies transparent gemacht.

«Mobbingversuche gegen Frau Binswanger ausgeblendet»

Der Beanstander bringt weiter vor, der dokumentierte, konzertierte Mobbingversuch gegen Frau Binswanger werde im Beitrag komplett ausgeblendet. In einem Chat sei von Jolanda Spiess-Hegglin explizit das Ziel formuliert worden, die Journalistin «zur Auswanderung» zu zwingen. Dass SRF solche gravierenden Einschüchterungsversuche gegen eine Journalistin verschweige und stattdessen eine verharmlosende Darstellung unterstütze, sei mit den journalistischen Standards nicht vereinbar.

Bei unserem Radio- und Online-Beitrag handelt es sich um eine Besprechung von <Meistgeklickt> von Jolanda Spiess-Hegglin. Im Beitrag wird im ersten Teil der Inhalt des Buches von Frau Spiess-Hegglin zusammengefasst. Im Schlussabschnitt (ab <... erinnert an den Roman von Heinrich Böll ...>) hat der Rezensent eine Einschätzung über dieses Buch formuliert. Wir haben über das Buch <Meistgeklickt> berichtet und nicht über die verschiedenen Auseinandersetzungen der beiden Frauen, die sich seit nunmehr fast zehn Jahren hinziehen.

«Falsche Behauptung, JSH schildere erstmals ihre Sicht»

Der Beanstander schreibt, es sei falsch, dass Jolanda Spiess-Hegglin in ihrem Buch erstmals ihre Sicht schildert. Es würden bereits dutzende Beiträge existieren. In seiner Ergänzung vom 27. November 2024 zur Stellungnahme vom 23. November 2024 listet der Beanstander verschiedene Artikel auf und schreibt, Jolanda Spiess-Hegglin habe ihre Sicht und ihr Erlebtes schon mehrfach erzählt.

Wir sind der Ansicht, hier korrekt berichtet zu haben. Frau Spiess-Hegglin stellt in ihrem Buch ihre Sicht auf die Vorfälle von Ende Dezember 2014 und die nachfolgenden Ereignisse, insbesondere die Berichterstattung in den Medien und das Echo auf Social Media, erstmals zusammenfassend und detailliert dar. In Artikeln und auf Podien, wo sich Jolanda Spiess-Hegglin schon geäußert hat, ist dies nachvollziehbarerweise nur teilweise und nicht in dieser Ausführlichkeit möglich.

«Stark überhöhte Zahlen zu den Medienberichten»

Der Beanstander wirft SRF vor, von 5'500 Artikeln im ersten Jahr zu sprechen, dabei seien es tatsächlich etwas 738 gewesen.

Die im Beitrag genannten Zahlen beruhen auf dem Buch <Meistgeklickt> (S. 74). In der ergänzten Fassung des Beitrags haben wir dies ausgewiesen. Einerseits zählt die SMD <Doubletten> (Kopfbblätter bzw. Regionalausgaben eines Medienverbundes) nicht vollständig, Online-Artikel werden teils nicht erfasst, und nicht alle Publikationen (Print und elektronische Medien) speisen ihre Artikel in die SMD ein. Laut dem Limmat-Verlag, dem Herausgeber des Buches, führt Frau Spiess-Hegglin von Anbeginn dieser Geschichte bis heute Tabellen, in denen sie die erschienenen Artikel registriert.

«Irreführende Angaben zur DNA-Analyse (Zweit-DNA)»

Der Beanstander schreibt, im Beitrag seien irreführende Angaben zur DNA-Analyse (Zweit-DNA)

Die Angaben stammen aus dem Buch <Meistgeklickt> (S. 2, 115, 139, 140 – mit Hinweis auf das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich – und 188). Auch die Zeitschrift <Annabelle> (20.11.24) erwähnt die DNA <von zwei Männern>. Wir haben im übrigen in

unserem Radio- und Online-Beitrag ausser dem von Frau Spiess-Hegglin keine Namen genannt.

«Die falsche Aussage über angebliche Vorstrafen der mutmasslichen Stalker»

Der Beanstander schreibt, der Beitrag erhalte falsche Aussagen über angebliche Vorstrafen der mutmasslichen Stalker.

Die Berichterstattung war insofern nicht korrekt, dass es bisher zu keiner strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist und bisher nur gegen einen der Stalker ein zivilrechtliches Urteil erging. Wir haben uns zu einem späteren Zeitpunkt entschieden, diesen Abschnitt sowohl im Online- als auch im Audiobeitrag zu entfernen. Dies haben wir transparent ausgewiesen.

Der Beanstander schreibt: «Der Beitrag wird den Qualitätsansprüchen von SRF nicht gerecht. Als langjähriger SRF-Zuschauer erwarte ich eine ausgewogene und faktentreue Berichterstattung. Das gehört doch zur Qualität von SRF und dafür zahlen wir auch Gebühren.

Dieser Beitrag wird den Ansprüchen nicht gerecht. Die Verharmlosung von Einschüchterungsversuchen gegen Journalisten ist dabei besonders besorgniserregend und für mich unerträglich.»

Die journalistische Qualität ist unser höchstes Gut. Umso mehr bedauern wir, dass bei diesem Beitrag gewisse Passagen missverständlich aufgefasst werden können und Fehler passiert sind. Beim Beitrag ging es einzig darum, das Buch von J. Spiess-Hegglin zu besprechen. Aus diesem Grund haben wir Änderungen vorgenommen und diese transparent ausgewiesen.

Die **Ombudsstelle** hat sich ebenfalls eingehend mit den Berichten befasst und hält abschliessend fest:

Es ist aussergewöhnlich, dass bei einem SRF-Beitrag von 3 Minuten 43 Sekunden mehrere Aussagen mehrmals korrigiert bzw. später gar entfernt werden. Es ist eigentlich nicht Aufgabe der Ombudsstelle zu werten, ob die nicht korrekten Passagen aufgrund von Nachlässigkeit oder aufgrund von Voreingenommenheit publiziert wurden. Die Ombudsstelle hat zu prüfen, ob die vom Beanstander monierten Passagen in der Originalversion gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes verstieszen.

Dennoch können die kritisierten Passagen hier nicht losgelöst vom Gesamteindruck begutachtet werden, schon gar nicht in einem Fall, der sich innerhalb von 10 Jahren zu einer riesigen Medienaffäre ausgeweitet hat, die mittlerweile auch einem wenig medienaffinen Publikum bekannt sein dürfte. Aus der ursprünglich lokalen Sex-Affäre aus Zug entstand unter anderem ein erbitterter Streit zwischen zwei Frauen, die beide ein Buch aus ihrer Sicht verfasst haben. Beide Frauen haben ihre Anhänger*innen und ihre Gegner*innen, die sich auch in der Öffentlichkeit auf verschiedenen Kanälen äussern. So ist es unumgänglich, dass

bei einer Buchrezension eine ganz besondere Sorgfalt aufgewendet wird und eine allfällige Parteinahme unterbleibt.

Einige der mittlerweile korrigierten Passagen erscheinen unter diesem Aspekt nicht als reine Sorgfaltspflichtverletzungen. Grundsätzlich ist zwar nicht jeder journalistische Beitrag, der beispielsweise von einer Verurteilung spricht, obwohl die formelle Rechtskraft noch nicht eingetreten ist, meinungsverfälschend. Und die Aussage, dass die zwei «Hauptprotagonistinnen» nie miteinander gesprochen haben, obwohl ein einziges Gespräch vor zehn Jahren stattgefunden hat, ist ebenfalls nicht zwingend meinungsverfälschend. In diesem Kontext hingegen sind solche Aussagen aufgrund der oben genannten Vorgeschichte anders zu beurteilen:

Es ist einseitig, wenn der Autor des Beitrags die eine Frau zwar nicht nennt, diese aber aufgrund der flächendeckenden Medienberichterstattung und durch Nennung des Mediums «Tages-Anzeiger» rasch identifizierbar ist und ihr unterstellt, es habe kein Gespräch stattgefunden. Ebenso einseitig zu qualifizieren ist in diesem Fall, dass die Journalistin des «Tages-Anzeigers» vom Autor des Beitrags als verurteilt bezeichnet wird.

Die Anzahl der Artikel über die Buchautorin Spiess-Hegglin wurde offensichtlich als zu hoch angegeben, weil sie ungeprüft aus dem Buch der Autorin übernommen worden ist. Weil mit der als zu hoch angegebenen Zahl die «Hexenjagd» unbesehen anderer Gründe, die nicht auf das «Opfer» Spiess-Hegglin zurückzuführen sind, bewiesen werden soll, ist auch diese Aussage meinungsverfälschend.

Schliesslich ist es auch aus diesem Grund einseitig, wenn im Beitrag gesagt bzw. geschrieben wird, dass beide angeblichen Stalker verurteilt wurden, obwohl dies zum Zeitpunkt der Ausstrahlung nur bei einem der beiden Männer der Fall war. Nicht entscheidend ist aus Sicht der Ombudsstelle die Bezeichnung als «Stalker». Dies nicht zuletzt aufgrund des von der Redaktion erwähnten Urteil des Zürich Obergerichts vom Juli 2024.

Bezüglich der Aussage, es sei die «DNA von zwei Männern» gefunden worden, hat der Beanstander Recht: Man fand die DNA eines SVP-Kantonsrats und «ein männliches Mischprofil», also nicht die DNA von zwei Männern. Diese Unterscheidung wird für die meisten Konsument*innen aber nicht verstanden und erachtet die Ombudsstelle nicht als meinungsverfälschend in einem wesentlichen Punkt. Der Korrektheit halber hat die Redaktion diese Unkorrektheit aber richtiggestellt.

Dass in der Anmoderation zur Audio- und Online-Version geschrieben gesagt bzw. geschrieben wurde, die Autorin lege zum ersten Mal ihre Sicht dar, ist insofern nicht gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstossend, als es klar um eine Buchbesprechung ging und es zutrifft, dass Jolanda Spiess-Hegglin nun erstmals eine ausführliche Version in Buchform verfasst hat.

Die Redaktion hat die Einseitigkeit in verschiedenen Punkten erkannt, indem sie beanstandete Aussagen, wie in der redaktionellen Stellungnahme festgehalten, richtiggestellt oder entfernt hat. Sie hat die Korrekturen auch transparent gemacht. Allerdings hat die Ombudsstelle die Originalfassung des Beitrags unabhängig der nachträglichen Korrektur und Transparenzmachung zu begutachten und **stellt deshalb in den oben aufgeführten Punkten eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes fest.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz